

Maßnahmen zur Steigerung der Ernten und der Qualitätserzeugung im bayrischen Obstbau

Wenn der deutsche Obstbau seiner Ausgabe, und in der Verzorgung mit Obst möglichst unabhängig vom Ausland zu machen, gerecht werden will, und vor allem zwei Dinge notwendig: die Erzeugung regelmäßiger Ernten und vermehrte Erzeugung von Qualitätsobst. Mit zeitweilen Reformen an Früchten geringer oder mittlerer Qualität werden wir die Auslandskonkurrenz nie vom deutschen Markt verdrängen.

Die unregelmäßigen Ernten im Obstbau sind, abgesehen von der teilweise sehr mangelhaften Baumpflege, zum großen Teil auf den viel zu dichten Stand mancher Obstbaumplantungen und die damit verbundene Unterernährung der Obstbäume, ferner darauf zurückzuführen, daß überall in den Obstplantagen zu viele frückpflanzte, kränkliche, halbabgebrochene und überalterte Obstbäume stehen, die meist in der Lage sind, regelmäßige Ernten und Qualitätsschäfe zu liefern.

Erfahrungsgemäß stehen auch überall in den Wäldern noch zahlreiche abgestorbene oder im Absterben begriffene Obstbäume, die durch den Winterrost 1928/29 und durch die nachfolgende Trockenheit sowie durch starlen Schildlausbefall (Swerdlinien) abgetötet sind oder dem Absterben nahe sind. Diese Bäume bilden als Brut- und Ansiedlungsberhe für Schädlinge und Krankheiten aller Art eine große Gefahr für die guterlegten Obstplantungen, und der Erfolg aller noch so sorgfältig durchgeföhrten Schädlingsbekämpfungsmassnahmen wird dadurch in Frage gestellt.

Das Bayrische Staatsministerium für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft, hat daher im Verein mit der Landesbauerndrost Bayern, Hauptabteilung II, auf Grund des Art. 120 Abs. 1 Biff. 2 des Polizeistrafrechtsbuch unter dem 17. I. 1934 folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1.

Abgestorbene oder im Absterben begriffene (abgängige) Obstbäume, ferner Obstbäume, die von Blutläusen, Vor- tentäfern, Krebs oder anderen Schädlingen und Krankheiten so stark befallen sind, daß ihre anderweitige erfolgreiche Bekämpfung nicht mehr möglich ist, müssen aus Obstplantungen, und der Erfolg aller noch so sorgfältig durchgeföhrten Schädlingsbekämpfungsmassnahmen wird dadurch in Frage gestellt.

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Kries Reinhardt, veröffentlicht im "Böllischen Verordneter" vom 10. 2. 34 sehr konkrete Ausführungen über das Thema "Volksgemeinschaft und Steuerpflicht", wobei er zunächst eingehend auf die Steuerpflicht eingehen wird.

Die Steuerpflicht sei in den Jahren von 1933 sehr bedeutlich gestiegen. Das sei darauf zurückzuführen, daß die den einzelnen Volksgenossen treffende Steuerlast fortgesetzt erhöht worden sei und seinerzeit Ausicht auf eine steuerliche Erleichterung bestanden habe, sobald aber auch darauf, daß der Staat seine Aufgaben nicht so erfülle und mit den ihm zugeschriebenen Steuererfordernissen nicht immer so einig sei, wie es der Steuerzahler hätte erwarten können. Der Nationalsozialismus habe einen Wandel im Verhältnis der Staatsführung zur Volksgemeinschaft und zu den einzelnen Volksgenossen gebracht.

Neuerdings Sparsamkeit und eiserne Disziplin in der Verwendung der Steuergelder ist eine der wesentlichsten Grundsätze nationalsozialistischer Staatsführung". Die immer größer werdende Erkenntnis der Volksgenossen, daß ein nationalsozialistischer Staat nicht eine Reichsarmee aufzugeben werde für Zwecke, die mit den Interessen der Allgemeinheit und mittelbar jedes einzelnen Volksgenossen nicht in Einstimmung zu bringen wären, hat bereits zu einem Wandel in der Steuerpflicht geführt.

Es folgt sodann ein Vergleich der Steuerpolitik der Sommerjahre mit der Politik des ersten Winterjahrs. An Stelle der früher immer steigenden Steuerlasten habe das Jahr 1933 eine Anzahl von steuerlichen Erleichterungen für diejenigen Volksgenossen gebracht, die sich aktiv in den Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit eingeschaltet haben: Steuerfreiheit für Erbschaftsveräußerungen, Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an gewerblichen Betriebsgebäuden usw. Auch sei bereits mit dem Abgang der Steuer an begonnen worden durch: Belebung der Straffahrtensteuer für neue Kraftfahrzeuge, Belebung des Weinsteuers für die Weinbauern und der Landwirtschaft usw. Der Erfolg dieser Maßnahmen sei, daß einmal die Zahl der Arbeitslosen heute mit 2,3 Millionen niedriger sei als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs. Zudem werde das Steueraufkommen 1933 das erste sein, in dem das Aufkommen an Steuern nicht mehr, wie in den vorangegangenen Jahren, um Hunderte von Millionen unter dem Voranfang aufzuholen, sondern diesen erreichen, wahrscheinlich sogar etwas übersteigen werde. Reinhardt weist sich sodann der Steuererleichterung zu und betont, daß das Haushaltsjahr 1934 keine irgendwie geartete Steuererhöhung bringen werde, obwohl im Jahr 1934 auf der Ausgabenseite zum ersten Male die Verbesserungen in Erfahrung treten, die sich aus der Ausgabe der Steuerpolizei und aus den verschiedenen Arbeitsbeschaffungsprogrammen ergeben. Weit mehr wird die Reform eine allgemeine Entlastung von Produktion, Verbrauch und Beschäftigung bringen. Der Staat und der Umfang der Bevölkerung dieser allgemeinen Entlastung würden wesentlich bestimmt werden durch die Wirtschaftlichkeit der Steuerpflichtigen in der Erfüllung ihrer Pflichten.

Es ist jedem Steuerpflichtigen dringend zu empfohlen, die bezeichneten Tatbestände bei der Ausfüllung seiner Einkommensteuererklärung, die bis zum 15. Februar 1934 abzugeben ist, streng zu beachten. Wer die Steuererklärung bereits abgegeben hat und sündhaft ist, darf seine Angaben teilweise oder ganz rückgängig machen, kann sich vor dem Staat dadurch bewahren, daß er die abgegebene Steuererklärung berichtigt oder durch eine neue erneut. Das ist möglich, solange das Finanzamt die Veranlagung noch nicht abgeschlossen hat. Straffreiheit bei nachträglicher Berichtigung der Steuerpflichtigen in denjenigen Fällen nicht erlangt werden, in denen die Berichtigung durch unmittelbare Gefahr der Entdeckung bedroht ist. Ebenfalls kommen, sobald die Veranlagung abgeschlossen ist, unumstößlich die entsprechenden Strafvorschriften zur Anwendung, wenn durch Nachlass, Verfälschung oder sonstwie falsche Angaben entdeckt werden.

Wer glaubt, mit solchen Angaben aus feilbaren Zeiten belastet zu sein, der kann sich noch bis zum 31. März 1934 der Staat durchaus entschuldigen, daß er einen entsprechenden Betrag an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit zahlt. Am 31. März 1934 läuft die für die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vorgesehene Frist ab. Nach Ablauf dieser Frist ist die Staat für bezogene Steueraufkommen in seinem Fall nicht abwendbar.

Die im Winter an den Obstbäumen befindlichen Raupenester des Goldfächlers und das Baumwicklings sind von den Zweigen der Obstbäume, Blätter und Rinden abzuhauen und durch sofortiges Verbrennen zu vernichten.

§ 4.

Überalterte Obstbäume, bei denen wegen ihrer übermäßig hohen Baumkrone die in § 1 Abs. II und Abs. III, § 2 und § 3 angeordneten Maßnahmen nicht mehr oder nur unter Leidensgrau für den Baumsieger durchführbar sind, müssen von ihren Standorten entfernt werden.

Die im § 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen sind spätestens bis 15. Februar jedes Jahres durchzuführen.

§ 5.

Zu obigen Maßnahmen sind alle Eigentümer, Besitzer, Aufzüchter und Händler von Obstbäumen oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 6.

Die im § 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen sind spätestens bis 15. Februar jedes Jahres durchzuführen.

§ 7.

Die Oberpolizeibehörden haben im Verein mit den Oberbauernhöfen sachverständige Einzelpersonen oder Ausschüsse mit der Überwachung der angeordneten Maßnahmen zu beauftragen. Diesen Beauftragten ist von den in § 6 genannten Personen zum Zweck der Überwachung unbedingt der Zugriff zu den Obstplantungen zu gestatten und jede saubere Auskunft zu erteilen.

§ 8.

Bei Säumnis der Pflichten hat die Oberpolizeibehörde die säumigen zur Ausführung der notwendigen Maßnahmen unter Feststellung einer fiktiven Frist anzuhalten und im Falle der Nichtbefolgung unverzüglich die angeordneten Maßnahmen durch andere Personen durchzuführen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann von den säumigen auf Grund eines richterlichen Urteils zwangsweise beigetragen werden (Art. 20 Abs. 1 BStGB).

§ 9.

Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen die Bezirkspolizeibehörden insoweit zulassen, als der Durchführung der Maßnahmen unverzüglich die Schwierigkeiten entgegenstehen oder dem Obstbau leiseren wirtschaftlichen Bedeutung zukommt.

§ 10.

Gewiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach Art. 120 Abs. 1 Biff. 2 des Polizeistrafrechtsbuch bestraft.

§ 11.

Die oberpolizeilichen Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Umschuldung: Mahnende Hinweise

Unter dieser Überschrift veröffentlichten wir in Nr. 4 der "Gartenbauwirtschaft" vom 25. Hartung 1934 einen Aufsatz, in dem u. a. ausgeführt wurde, daß Verbreiter für das Umschuldungsverfahren nicht notwendig seien, daß insbesondere die Zusicherung von Rechtsberatern oder Rechtsanwälten sich erübrigen könne. Dadurch könne der Einzelne entheben, daß solle durch diesen Hinweis der Verluststand der Rechtsanwaltskosten angegriffen werden. Dieser Gedankengang lag dem Verfasser selbstverständlich fern. Es sollte lediglich hervorgehoben werden, daß Umschuldungssätze häufig so einfach liegen könnten, daß eine Bearbeitung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig ist.

Es wird weiter besonders darauf hingewiesen, daß die oft sehr schwierige Beweisvollstreckung, Fragen bei der Umschuldung häufig die Einholung eines Rechtsrats notwendig machen werden und daß es selbstverständlich angenehmer ist, einen vorgebildeten Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen, der für einige Unrichtigkeiten haftbar ist und haftbar gemacht werden kann, als einen berufständisch nicht organisierten, nicht berantwortlichen und fachlich nicht vorgebildeten Rechtsberater.

Die Schriftleitung.

Berichtigung

In Nr. 4 der "Gartenbauwirtschaft" haben wir die Bekanntmachung Nr. 10 der Wirtschaftlichen Vereinigung veröffentlicht. Wir bitten, darin folgende Änderungen durchzuführen:

In der Bekanntmachung der Wirtschaftlichen Vereinigung Nr. 10 werden die Bestimmungen über die Preise für Kartoffeln wie folgt geändert:

1. Frühlkartoffeln	I. Sorte 5,- RM
2. Herbstkartoffeln	II. Sorte 2,50 RM
	I. Sorte 4,- RM
	II. Sorte 2,- RM

Unterbefüllung im Düngemittelhandel

Von der Hauptabteilung IV, Fachgruppe Düngemittel, wird mitgeteilt:

Die Hauptabteilung IV hatte sich an das Reichsjustizministerium mit der Bitte um Stellungnahme gewandt, ob im Sinne des Gesetzes über Preisnachlässe (Reichsgesetz vom 25. 11. 33 AWBl. Teil I S. 1011/1012) Düngemittel als Waren des täglichen Bedarfs anzusehen sind. Dieses Schreiben war zuwidrigkeitshaber an das Reichswirtschaftsministerium weitergegeben worden.

Der Reichswirtschaftsminister hat der Hauptabteilung IV unter dem 26. Hartung (Januar) d. J. nachstehende Antwort erteilt:

"Auf die an das Reichsjustizministerium gerichtete Anfrage vom 12. Januar d. J. und das an mich gerichtete Schreiben vom 22. Januar d. J. erwidere ich ergeben, daß m. G. natürliche und künstliche Düngemittel als Waren des täglichen Bedarfs im Sinne des § 1 Abs. 1 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) anzusehen sind. Auch in der Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Preisbereitgeleistung sind Düngemittel als Gegenstände des täglichen Bedarfs angesehen worden."

Hierach durch Preisnachlässe nur in dem vom Gesetz zugelassenen Rahmen gewährt werden. Witten Verstöße gegen die Syndikatsbedingungen unter dieses Gesetz, weil die Rabattvorschriften der Syndikate im Sinne des § 7 des Rabattgesetzes als "handelsüblich" anzusehen sind. Verstöße hier gegen werden gemäß § 11 ff. a. a. O. mit aller Schärfe geahndet.

Das Interesse des sanberen Düngemittel erfordert es sinnig, alle Elemente aus dem Handel zu entfernen, die durch Preisabschleuderung unzulässige Weitergabe von Rabatten also den Anreihen des Landwirtschaftsministers zu entziehen.

Die Fachgruppe Düngemittel bittet deshalb, Vorfälle, die zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft geeignet sind und entsprechend belegt werden können, ihr umgehend mitzuteilen.

Reichsautobahn und Landschaftsbild

Durch die beabsichtigte Anlage eines riesigen Netzes von Reichsautobahnen und durch den inneren begonnenen Bau einiger Teilstrecken, haben sich eine ganze Reihe wichtiger Fragen ergeben.

Die Reichsautobahnen haben etwas ganz Neues und geben nicht nur dem modernen Verkehrswoesen ein andres Gesicht, sondern beeinflussen auch die Landschaft. Doch aber das Landschaftsbild durch die Reichsautobahnen niemals gestört werden darf, hat unter Reichsführer Adolf Hitler von vornherein besetzt.

Die Reichsautobahnen sollen nicht als Fremdkörper in diesem Landschaftsbild auftreten, sondern sich in jeder Weise harmonisch einzufügen, um eine ästhetische Wirkung zu erzielen.

Auch der Generalinspektor für das deutsche Straßenbauwesen hat vor wenigen Tagen im Verlauf eines Bildbörsewettbewerbs ausdrücklich festgestellt, daß Reichsautobahn und Landschaftsbild unbedingt zusammenhängen, daß aber auch hier ein gegenseitiger Ausgleich geschaffen werden muß und kann. In bestimmten Gegenden, wo das Landschaftsbild reizvoll und schön ist, muß sich die Reichsautobahn anpassen, dort aber, wo das Landschaftsbild reizlos ist, kann bei richtiger Gestaltung die Reichsautobahn der Landschaft einen neuen Reiz schaffen. Wichtig ist hierbei die Beplanzung der Autobahnen.

Um dieses Thema, das bereits in einer Reihe von Aufsätzen namentlicher Fachleute behandelt worden ist, einmal von allen Gesichtspunkten aus eingehendlich zu beleuchten, hat die Schriftleitung der bestimmten Fachzeitschrift für das Autobahnwesen, "Die Autobahn", das Organ der Reichsautobahn, am 15. März 1934 erschienende Ausgabe unter dem Motto: "Reichsautobahn und Landschaftsbild" herausgegeben.

Beliebte Fachleute, die zu der Beplanzung der Reichsautobahnen wertvolle Anregungen geben können, werden sich mit Beiträgen an dieser Sondernummer beteiligen, deren ganze Ausstattung sich dem Rahmen dieses wichtigen Problems würdig anpassen wird.

"Die Autobahn" hat sich bereits seit 6 Jahren zur Aufgabe gemacht, das Autobahnproblem in jeder Beziehung vom technischen, wissenschaftlichen und verkehrswirtschaftlichen Standpunkt aus auszuwerten und die moderne Straßenbautechnik wirtschaftlich zu beschreiben. Sie gilt überall als die am besten orientierte Fachzeitschrift für das Autobahnwesen.

Anfragen wegen der beabsichtigten Sondernummer "Reichsautobahn und Landschaftsbild" werden direkt an die Herausgeberleitung, Berlin B 8, Leipziger Straße 44, erbeten.

Denkt an die Kennzeichnung!

Bekanntmachung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur

Betr.: 1. Gartenkulturring.

Ein ausführlicher Bericht über die Gartenkulturing vom 26. 1. 34 existiert für die Gartenbauvereine in Form einer Sondernummer des "Deutschen Nathebers", Frankfurt (Oder), für die Bürgermeister der Städte (öffentliche Gewerbe, Stadtgärtner, Schöpfergärtner) in der Gartenkunst, dem Organ der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und für alle Kreise des Reichsnährstandes (des partnerschaftlichen Gewerkschaftslands) im offiziellen Organ "Erwerbsgartenbau" (Nr. 5, 6 und 8).

2. Anliegen der dt. Gartenbauvereine an die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur

Alle Gartenbauvereine und Verschönerungsvereine sowie verwandte Organisationen werden herzlich aufgefordert, sofort ihre Anmeldung in die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur zu versetzen. Auskunft erteilt die Gesellschaftsleitung der D. G. f. G., Berlin B 23, 40, Kronprinzenufer 27.

3. Satzungänderungen, Neuauflistung von Satzungen usw.

Wir erhalten häufig Nachrichten über erfolgte und in Arbeit befindliche Satzungänderungen. Überall im Reich ist man bestrebt, die alten Verordnungen nun recht schnell auf das Rechtswesen einzustellen. Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur ist die Dachorganisation für alle nicht berufständischen Vereinigungen des deutschen Gartencultus; sie behält sich deshalb das alleinige Recht der Aufstellung der Satzungen vor.

Die Vereinsleiter werden ermahnt, ihre Satzungen mit der Anmeldung vorzulegen, evtl. Satzungänderungsgebotigte gleichzeitig mitzunennen. Die D. G. f. G. wird dann eine Rahmenanpassung

für ganze Reich ausarbeiten, in dieser können dann bei Besonderheiten durch die einzelnen Vereine ergänzt werden. Wichtig aber ist, daß der allgemeine Organisationsgedanke in nationalsozialistischen Sinn überall entsprechend einheitlich zum Ausdruck kommt.

4. Ausstellungswesen

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle geplanten Ausstellungen möglichst umgedeutet werden, der Ausstellungswesens umzustellen.

5. Deutsches Vereinleben

Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur befindet sich im Aufbau. Alle Vereine im Reich werden aufgefordert, möglichst mitzuwirken. Berichte über ihre Arbeiten an die Gesellschaftsleitung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur zu geben und so eine lebhafte Bindung mit der Dachorganisation aufzuführen. Wünsche, Anträge und Anregungen werden jedoch gern entgegengenommen und, soweit für die Allgemeinheit förderlich, bei der jeweils Neuanordnung mitberücksichtigt. Deshalb: Gartenfreunde an die Front!

Heil Hitler!

Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur e. V.
Im Auftrag des Präsidenten:
Germann Müller-Klein.